

PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

3/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

ALLES DABEI!?

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

ALLES DABEI!?

Unternehmen haben sich mit der „Alles-inklusive“-Taktik am Markt tagtäglich auseinander zu setzen.

Der Wettbewerb wird größer, der Kunde ist wählerisch und fordernd. Nicht der Preis ist die Frage, sondern die Beigabe – die angebotene Zusatzleistung.

Wenn man diesem Verlangen nicht nachgeben will (oder kann), bleibt die Dienstleistung oder das auch noch so ausgereifte Produkt einfach auf der Strecke. Argumentation wird schwierig und der Kunde zieht möglicherweise weiter.

Preisdruck, Dumping und die Frage nach dem „bisschen Mehr“. Ein generelles Gesellschaftsproblem? Sollten wir ein bisschen mehr Fairness im Kaufverhalten und der Wertschätzung der Arbeit des Anderen üben?

Denken wir darüber nach!

Freiraum schaffen.

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe



PARTNER-TREUHAND GRUPPE



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung
der Partner-Treuhand-Gruppe

Nach der Wahl ist vor der Wahl:
Kommt die Steuerreform 2020?

Die beiden ehemaligen Regierungsparteien haben noch einen Antrag im Nationalrat eingebracht, mit dem doch wesentliche Teile der geplanten Steuerreform 2020 beschlossen werden soll(t)en.

Alles dabei?

Einen Überblick zum geplanten Steuerreform-Paket finden Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben wir gespannt!

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



PARTNER-TREUHAND



G.P.S.-TREUHAND



WIESINGER-TREUHAND



PARTNER TREUHAND
SALZBURG



PT-STEUERBERATUNG



PARTNER CONSULT

INHALT

Auszug Steuerreform 2020
Seite 04

Umsatzsteuersatz für elektronische Druckwerke
Seite 05

Pauschalierung in der Einkommensteuer
Seite 06

Inneregemeinschaftl. Lieferungen
Seite 06

„Papamonat“ seit 1.9.2019 geregelt
Seite 07

Vermietung einer Immobilie / Verdeckte Gewinnausschüttung?
Seite 07

A1-Bescheinigung bei Dienstreisen in die EU/EWR/Schweiz
Seite 08

Neue elektronischen Zustellung durch Behörden
Seite 08

Überweisung an das Finanzamt: Kontrolle IBAN
Seite 09

Anspruchsverzinsung
Seite 10

KUNDE IM MITTELPUNKT:

Stat-X Gruppe

Regina Steinhuber
Seite 11



**GARANTIERT „OIS DABEI“ HAT
STEFAN OTTO**

Der im März gekürte Kulturpreisträger Stefan OTTO steht seit 15 Jahre auf der Bühne. Sein Durchbruch in der Kabarettzene folgte Ende 2017, nachdem sich Stefan Ottos Videos wie ein Lauffeuer durch die sozialen Netze verbreiteten. Die Video-clips mit HIT-Medley oder Loop-Reggae erreichten in wenigen Wochen Hundertausende Klicks.

Zum YouTube-Star zählt sich Stefan Otto jedoch nicht: „Früher bist halt durchs Fernsehen bekannt geworden, heute geht das übers Internet a ganz guad“, resümiert der stolze Preisträger.

Am 14.11.2019 ist der Musikkabarettist mit seinem Bühnenprogramm „Ois dabei“ – Glanzstücke inklusive Kraut und Ruam!“ beim SteuerEVENT der Partner-Treuhand-Gruppe.

Stefan Otto setzt auf Alltägliches und hält dem Publikum gerne einen Spiegel vor. Seine Spezialität sind umgetextete Lieder die er geschickt in lustige und mitreißende Medleys verpackt. Der Niederbayer agiert mit dem Publikum und nimmt oftmals kein Blatt vor den Mund – jedoch immer mit einem charmanten bayerischen Unterton.

Mit Gitarre, Keyboard, Waschbrett und seiner Fuß-Rhythmusmaschine spielt er fetzige, aber auch ruhige Songs zum genussvollen Mitklatschen, Ablachen und Zuhören.

Ein humorvoller und kurzweiliger Abend mit vielen Schenkelklopfen ist garantiert.

KURZ GESAGT: „OIS DABEI!“

SteuerEVENT am 14.11.2019

Stadthalle Wels, 19.30 Uhr (Einlass ab 18.00 Uhr)

Wir freuen uns, Sie beim SteuerEVENT 2019 begrüßen zu dürfen.

www.partner-treuhand.at/anmeldung

AM BESTEN NOCH HEUTE ANMELDEN!

14. NOVEMBER 2019
Stadthalle Wels
Bayerisches Musikkabarett
und Comedy



STEUERREFORM 2020: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN (Auszug)

Für Kleinunternehmer (Umsatz bis €35.000) soll in der Einkommensteuer eine neue Pauschalierung geschaffen werden. Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll von €400 auf €800 angehoben werden.

Die Erklärung zur Berücksichtigung von Pendlerpauschale sowie Familienbonus Plus und Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag soll künftig auch elektronisch beim Arbeitgeber abgegeben werden können.

Für den Verkehrsabsetzbetrag von Arbeitnehmern soll es einen Zuschlag von €300 geben, wenn das Einkommen €15.500 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Zuschlag schleift sich zwischen einem Einkommen von €15.500 und €21.500 auf Null ein.

Auch soll eine um bis zu €300 höhere SV-Rückerstattung möglich sein (Deckelung von maximal 50% von bestimmten Werbungskosten und der berechneten Einkommensteuer unter Null wie bisher).

Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag und der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag sollen um €200 erhöht werden und künftig €600 bzw. €964 betragen. Pensionisten sollen – statt bisher €110 – künftig maximal €300 SV-Rückerstattung erhalten, gedeckelt mit der berechneten Einkommensteuer unter Null sowie mit maximal 75% bestimmter Werbungskosten.

Krankenversicherung

Der Krankenversicherungsbeitrag, den Selbständige und Bauern selbst zu leisten haben, soll ab 2020 von 7,65% auf 6,8% gesenkt werden.

Umsatzsteuer

In der Umsatzsteuer sollen Reihengeschäfte, die Zuordnung der bewegten Lieferung und das grenzüberschreitende Konsignationslager einheitlich normiert werden. Elektronische Publikationen sollen einem Steuersatz von 10% unterliegen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sollen die Mitteilung der UID vom Kunden an dessen Lieferanten und die Abgabe der ZM durch den Lieferanten eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung sein.

Die Umsatzgrenze für die Steuerbefreiung von Kleinunternehmern in der Umsatzsteuer soll von €30.000 auf €35.000 angehoben werden.

Körperschaftsteuer

Im Körperschaftsteuergesetz sollen unter anderem das Abzugsverbot für bestimmte Zinsen und Lizenzgebühren nicht zur Anwendung kommen, wenn eine ausreichende Besteuerung der Zinsen und Lizenzgebühren aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerung sichergestellt ist. Aufgrund einer geänderten EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken sollen auch weitere Regelungen zu hybriden Gestaltungen normiert werden.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

Normverbrauchsabgabe

Bei der Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) wurde das Verfahren zur Feststellung des CO₂/km-Wertes umgestellt. Dadurch erhöhen sich die festgestellten CO₂-Emissionswerte.

Die bestehende NoVA-Formel soll nun annäherungsweise an die neuen CO₂-Emissionswerte angepasst werden.

Auch für Krafträder soll die NoVA künftig auf Basis der CO₂-Emissionswerte erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer und die motorbezogene Versicherungssteuer sollen umgestaltet werden. Zudem werden hier Änderungen im Bereich der Befreiung für Menschen mit Behinderung vorgenommen.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2020: Neue Digitalsteuer und Änderungen in der Umsatzsteuer

Auch das Abgabenänderungsgesetz 2020 (AbgÄG 2020) liegt dem Nationalrat durch Antrag der beiden ehemaligen Regierungsparteien zur Beschlussfassung vor.

Darin enthalten sind unter anderem das neue Digitalsteuergesetz und wesentliche Änderungen in der Umsatzsteuer.

Das Digitalsteuergesetz 2020 bestimmt im Wesentlichen, dass große Konzerne, die weltweit einen Umsatz von €750 Mio. und davon einen digitalen Werbeumsatz in Österreich von €25 Mio. erzielen, künftig einer österreichischen Digitalsteuer von 5% für Umsätze im Bereich der Onlinewerbung unterliegen sollen.

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das der Onlinewerbeleister von einem Auftraggeber erhält, vermindert um Ausgaben für Vorleistungen anderer Onlinewerbeleister, die nicht Teil seiner multinationalen Unternehmensgruppe sind.



Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

Im Umsatzsteuergesetz sind unter anderem folgende Änderungen vorgesehen (Überblick):

- Onlineplattformen sollen selbst bei bestimmten grenzüberschreitenden Lieferungen an Private als Lieferer gelten. Somit kann die österreichische Finanzverwaltung der Plattform selbst die Steuer vorschreiben.
- Buchungsplattformen sollen ab 2020 alle Buchungen und Umsätze den Behörden bekannt geben. Verletzt die Plattform ihre diesbezügliche Sorgfalt, so soll sie bei nicht versteuerten Umsätzen haftbar gemacht werden können.
- Lieferungen von Paketen aus Drittstaaten bis zu einem Warenwert von €22 sind bisher von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Diese Befreiung soll künftig entfallen.
- Für die Versteuerung von Einfuhr-Versandhandelsumsätzen sowie Dienstleistungen drittländischer Unternehmer soll eine Sonderregelung eingeführt werden.
- Liefert ein EU-Unternehmer an Private in Österreich, so unterlag dies bisher grundsätzlich erst ab einer Lieferschwelle von €35.000 des Unternehmers nach Österreich der Umsatzsteuerpflicht. Künftig soll diese Schwelle entfallen, nur Kleinunternehmen (Umsätze bis €10.000) sollen davon ausgenommen sein. Gleichzeitig soll eine Sonderregelung zur vereinfachten Versteuerung grenzüberschreitender Umsätze im Binnenmarkt eingeführt werden.

Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.



Like us
on Facebook
www.partner-treuhand.at/facebook

WIE ÄNDERT SICH DER UMSATZSTEUERSATZ FÜR ELEKTRONISCHE DRUCKWERKE?

Im Steuerreformgesetz 2020 soll normiert werden, dass für elektronische Druckwerke, die nicht im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen, ab 2020 der Umsatzsteuersatz 10% statt 20% beträgt. Die erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz führen dazu weitere Details aus.

Ob das elektronische Druckwerk im Rahmen einer sonstigen Leistung oder einer Lieferung – auch auf physischen Trägern – verkauft wird, soll ohne Bedeutung sein. Ebenso soll es unmaßgeblich sein, ob es sich um eine dauerhafte oder vorübergehende Überlassung handelt und ob die elektronische Publikation auch in einer physischen Version erhältlich ist.

Was ist ein elektronisches Druckwerk?

Die elektronische Publikation soll aus schriftlichen bzw. lesbaren Inhalten bestehen, also vorwiegend text- bzw. bildbasiert sein, und keine interaktive Funktion haben und ihrem Wesen nach der Funktion eines physischen Druckwerks entsprechen. Eine Recherchedatenbank ist daher kein elektronisches Druckwerk. Hörbücher, die im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Bücher erfüllen, sollen ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Schädlich wäre es, wenn das elektronische Medium vollständig oder im Wesentlichen (audio)visuelle Inhalte (z. B. Videos) aufweist oder eine Interaktionsmöglichkeit hat (beispielsweise Routenplanfunktion einer elektronischen Karte). Wenn Artikel im Rahmen eines Onlineforums kommentiert werden können oder wenn Zeitschriften mit einer Suchfunktion ausgestattet sind, so soll dies keinen Einfluss auf die Beurteilung als elektronische Version eines physischen Druckwerks haben. Der Bezug der gesamten elektronischen Publikation (z. B. Buch, Zeitung) soll für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht erforderlich sein.

Ab wann gilt der ermäßigte Steuersatz?

Der anzuwendende Steuersatz soll sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung richten. Bei elektronischer Zurverfügungstellung von Publikationen, beispielsweise in Form des (temporären) Downloads, ist dies der Zeitpunkt der Zugriffsmöglichkeit auf die publizierten Inhalte.

Beispiel:

Ein Kunde erwirbt am 30.12.2019 das Recht, eine digitale Einzelausgabe einer Zeitung (vom 19.11.2019) herunterzuladen. Die Bezahlung erfolgt umgehend – der tatsächliche Download erfolgt erst am 2.1.2020. Der Download unterliegt dem Normalsteuersatz, weil der Leistungszeitpunkt am 30.12.2019 und somit vor Inkrafttreten des ermäßigten Steuersatzes liegt.

Auch bei An- bzw. Vorauszahlungen sind Regelungen bezüglich dieser Steuersatzänderung zu beachten.

Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

WIE SOLLEN SICH DIE VORAUSSETZUNGEN BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN ÄNDERN?

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen werden ab 2020 erweitert. Dies ist eine der Maßnahmen im Rahmen der sogenannten „Quick Fixes“ der EU, um Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer zu reduzieren.

Exportiert man Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat, so kommt es grundsätzlich zu einer sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferung, die unter bestimmten Voraussetzungen beim Lieferanten von der Umsatzsteuer befreit ist.

Die Angabe der UID-Nummer, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Beförderung der Gegenstände beginnt, erteilt wurde, soll künftig eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen darstellen. Hat der Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung eine UID-Nummer beantragt, aber noch nicht erhalten, soll die Lieferung laut Erläuterungen zum Gesetzesentwurf aber auch dann steuerfrei sein können, wenn der Erwerber die UID-Nummer tatsächlich erhält und dem Lieferer nach der Erteilung mitteilt.

Die Steuerbefreiung soll zudem nicht zur Anwendung kommen, wenn der Lieferer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht korrekt nachgekommen ist. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer im guten Glauben handelt und die Versäumnisse in Bezug auf die ZM gegenüber der zuständigen Steuerbehörde zu deren Zufriedenheit begründen und korrigieren kann. Dies wurde im Steuerreformgesetz 2020 so geregelt, welches als Antrag dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorliegt.

Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

WIE IST DIE NEUE PAUSCHALIERUNG IN DER EINKOMMENSTEUER GESTALTET?

Falls die geplante Steuerreform 2020 noch im Nationalrat beschlossen wird, kommt mit 2020 auch eine neue Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer.

Dazu eine Übersicht zu den wesentlichen Neuerungen:

Die neue Pauschalierung soll im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (mit Ausnahme von Einkünften aus einer Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied oder Stiftungsvorstand) möglich sein.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass jene Umsätze, die zu Einkünften im Sinne der Pauschalierung führen, im Veranlagungsjahr €35.000 nicht überschreiten. In diese Grenze sind auch Umsätze einzubeziehen, die im Ausland ausgeführt werden.



Umsätze aus Entnahmen bleiben unberücksichtigt. Werden Umsätze von nicht mehr als €40.000 erzielt, kann die Pauschalierung angewendet werden, wenn im Vorjahr Umsätze von nicht mehr als €35.000 erzielt wurden.

Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen und den pauschal ermittelten Betriebsausgaben. Neben den pauschalen Betriebsausgaben sind im Wesentlichen außer den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen keine weiteren Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Grundfreibetrag kann jedoch angewendet werden.

Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45% der Betriebseinnahmen, bei Dienstleistungsbetrieben allerdings nur 20%. Auch bei einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft) soll die Pauschalierung unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar sein. Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches sowie einer Anlagenkartei. Wird von dieser pauschalen Gewinnermittlung auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist eine erneute Ermittlung des Gewinnes entsprechend dieser Pauschalierung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.

Die Regelung soll erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden sein.

Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

WANN LIEGT BEI VERMIETUNG EINER IMMOBILIE AN EINEN GESELLSCHAFTER EINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG VOR?

Schafft eine Kapitalgesellschaft eine Immobilie an (oder errichtet diese) und vermietet diese an ihren Gesellschafter, so prüft das Finanzamt regelmäßig, ob diese Vorgänge auch einem Fremdvergleich standhalten. Ist dies nicht gegeben, so kann unter anderem eine steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter festgestellt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat nun auf Basis einiger Urteile des Verwaltungsgerichtshofes seine Rechtsansicht zu dieser Thematik in einer eigenen Information veröffentlicht. Im Folgenden finden Sie einige wesentliche Aussagen dieser BMF-Info zur Vorgangsweise bei einer Prüfung, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Voraussetzung für eine verdeckte Ausschüttung ist, dass die Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung einem Fremdvergleich nicht standhält. Der Fremdvergleich richtet sich nun danach, ob es für ein Mietobjekt in der gegebenen Bauart, Größe und Ausstattung einen funktionierenden Mietmarkt gibt. Es stellt sich die Frage, ob ein wirtschaftlich agierender, (nur) am Mietertrag interessierter Investor, Objekte vergleichbarer Gedeihenheit und Exklusivität (mit vergleichbaren Kosten) errichten und am Markt gewinnbringend vermieten würde. Den Nachweis für das Vorliegen eines funktionierenden Mietmarktes hat der Steuerpflichtige zu erbringen.

Liegt ein funktionierender Mietmarkt vor und wird die Marktmiete vom Gesellschafter bezahlt, dann liegt keine verdeckte Ausschüttung vor. Wird vom Gesellschafter weniger Miete bezahlt, so wird eine verdeckte Ausschüttung bis zur Marktmiete festgestellt.

Liegt kein funktionierender Mietmarkt vor, so erfolgt eine Prüfung anhand abstrakter Renditeberechnungen. Dabei wird eine Renditemiete in Höhe von 3% bis 5% der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten berechnet. Entspricht nun die bezahlte Miete der Renditemiete, so liegt keine verdeckte Ausschüttung vor. Wird weniger bezahlt, so wird wiederum eine verdeckte Ausschüttung bis zur Renditemiete festgestellt.

Die BMF-Info führt weiters detailliert aus, wann ein funktionierender Mietmarkt vorliegt und verlangt unter anderem den Nachweis, dass sich der Steuerpflichtige wie ein ökonomisch agierender Investor verhält. Zudem wird auch auf die umsatzsteuerliche Beurteilung und die Anwendung auf Privatstiftungen eingegangen.

Eine individuelle Beratung zu diesem komplexen Thema ist jedenfalls erforderlich!



„PAPAMONAT“ SEIT 1.9.2019 GEREGLT

Seit 1.9.2019 haben grundsätzlich alle Väter von Neugeborenen unter bestimmten Voraussetzungen als Dienstnehmer Anspruch auf einen sogenannten „Papamonat“, also einer Freistellung anlässlich der Geburt. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber besteht für den Arbeitnehmer allerdings nicht. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Vater den „Familienzeitbonus“ von der Krankenkasse.

Im Folgenden eine Übersicht zu wesentlichen Bestimmungen dieser neuen Regelung:

Das Väter-Karenzgesetz regelt nun unter anderem, dass unbeschadet des Anspruchs auf Karenz dem Arbeitnehmer

- auf sein Verlangen
- für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt des Kindes
- eine Freistellung in der Dauer von einem Monat zu gewähren ist,
- wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Vater muss dabei bestimmte Meldefristen einhalten:

- spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss eine Vorankündigung erfolgen (eine Sonderregelung für Frühgeburten besteht)
- nach der Geburt muss der Vater den Arbeitgeber unverzüglich von der Geburt verständigen
- spätestens eine Woche nach der Geburt muss die Bekanntgabe des tatsächlichen Antrittszeitpunktes erfolgen.

Es besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz vom Zeitpunkt der Vorankündigung: frühestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin bis vier Wochen nach Ende des Papamonats.

Die neue Regelung ist seit 1.9.2019 in Kraft und gilt für Geburten, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten liegt. Das gilt auch für Geburten, deren errechneter Geburtstermin zwischen dem 1.9. und dem 30.11.2019 liegt, mit dem Unterschied, dass die 3-Monats-Frist der Vorankündigung unterschritten werden darf.

A1-BESCHEINIGUNG BEI DIENSTREISEN IN DIE EU/EWR/SCHWEIZ NICHT VERGESSEN!

Ist ein Unternehmer selbst oder seine Dienstnehmer nicht nur in Österreich tätig, so werden die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen durch diverse gesetzliche Bestimmungen und EU-Verordnungen umfangreich und komplex geregelt.

Für jede grenzüberschreitende Tätigkeit eines Arbeitnehmers aber auch des Unternehmers selbst innerhalb der EU/EWR und der Schweiz, ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger die Ausstellung eines Formulars A1 zu beantragen.

Der Krankenversicherungsträger bescheinigt daraufhin, welche nationalen Rechtsvorschriften auf die jeweilige Person anzuwenden sind. Diese A1-Bescheinigung ist im Ausland immer mitzuführen, andernfalls drohen dem Arbeitgeber bzw. dem Unternehmer empfindliche Sanktionen und Bußgelder.

Im Sozialversicherungsrecht gibt es keine Unterscheidung zwischen einer Entsendung und einer Dienstreise. Für jede noch so kurze Dienstreise, wie z. B. für die Teilnahme an Konferenzen oder Seminaren, ist daher das Mitführen der A1-Bescheinigung notwendig.

Arbeitgeber können die Bescheinigungen für ihre Dienstnehmer grundsätzlich elektronisch mittels der ELDA-Software bei der Gebietskrankenkasse und für sich selbst mittels eines Onlineformulars bei der SVA beantragen.

MUSS MAN ALS UNTERNEHMER AN DER NEUEN ELEKTRONISCHEN ZUSTELLUNG DURCH BEHÖRDEN TEILNEHMEN?

Mit Beginn 2020 können Behörden grundsätzlich bundesbehördliche Dokumente elektronisch zustellen. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die nicht elektronisch abwickelbar sind, wie z. B. die Zustellung eines Reisepasses.

Versendet nun eine Bundesbehörde künftig ein elektronisches Dokument, so wird zuerst ein Teilnehmerverzeichnis abgefragt, ob der Empfänger elektronisch adressierbar ist.

Wenn dies möglich ist, wird das Dokument in das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ gelegt, welches für Unternehmer im Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) eingerichtet ist.

In einem Teilnehmerverzeichnis sind alle natürlichen und nicht natürlichen Personen gespeichert, die elektronische Zustellungen empfangen können. Unternehmer sind grundsätzlich ab dem 1.1.2020 zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet, außer das Unternehmen verfügt nicht über die dazu erforderlichen Voraussetzungen oder über keinen Internetanschluss.



WIESINGER-TREUHAND

MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

Unternehmen können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen. Dieser Widerspruch verliert allerdings mit 1.1.2020 seine Wirksamkeit, ausgenommen für Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Im Juli 2019 wurden unter anderem Teilnehmer von FinanzOnline, die dort nicht auf die elektronische Zustellung entsprechend der Bundesabgabenordnung verzichtet haben, automatisch an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt.

Die Daten können dort von den Betroffenen überprüft und angepasst werden. Den Teilnehmern von FinanzOnline wurde diesbezüglich ein Schreiben in ihre Databox gestellt. Die Informationen aus dem Teilnehmerverzeichnis werden ab 1.12.2019 für elektronische Zustellungen herangezogen.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/274695.html) und auf der Website des Bundesministeriums für Digitalisierung (www.bmdw.gv.at/eZustellungNEU).

Im Rückblick: 30. September

Vorsteuerrückerstattung aus EU-Ländern: bis zum 30.9. konnten Sie die Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen innerhalb der Europäischen Union via FinanzOnline beantragen.

Firmenbucheinreichung Jahresabschluss: Kapitalgesellschaften (und GmbH & Co KGs) müssen spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Für Unternehmer mit Bilanzstichtag 31.12. war der 30.9. der letzte fristgerechte Abgabetag.

Est- und KSt-Vorauszahlungen – Herabsetzungsantrag

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen des laufenden Jahres konnte bis zum 30.9. eine Herabsetzung beantragt werden.

KONTROLLIEREN SIE DEN IBAN VOR IHRER NÄCHSTEN ÜBERWEISUNG AN DAS FINANZAMT!

Seit dem Jahr 2013 wurde der Republik Österreich für den Kontenkreis 5.xxx.xxx (Bundeskonten) die Bankleitzahl 01000 und der BIC BUNDATWW zugewiesen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun in einer Aussendung an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer darauf hingewiesen, dass noch immer eine nicht unerhebliche Anzahl von Überweisungen an das Finanzamtkonto mit alter IBAN ATXX 6000 0000 05XX XXXX (BIC OPSKATWW) durchgeführt werden.

Bis dato hat die BAWAG P.S.K. diese Überweisungen trotzdem entgegengenommen und dem jeweiligen korrekten Konto gutgeschrieben. Das BMF hat nun begonnen, der BAWAG P.S.K. stufenweise den Auftrag zu erteilen, die mit alter IBAN ATXX 6000 0000 05XX XXXX (BIC OPSKATWW) beauftragten Überweisungen nicht mehr anzunehmen, sondern den Auftraggebern (Zahlungspflichtigen) mit dem Hinweis auf eine falsche IBAN rückzuleiten.

Ab Anfang Juli 2019 sind von dieser Maßnahme auch Finanzamtskonten betroffen, somit werden auf die falsche IBAN angewiesene Einzahlungen rücküberwiesen.

Bitte kontrollieren Sie Überweisungen, Überweisungsvorlagen und Daueraufträge vor Ihrer nächsten Überweisung an das Finanzamt und verwenden Sie den aktuell gültigen IBAN. Sie vermeiden damit unnötige Rücküberweisungen, Säumniszuschläge und Mahnspeisen. Die aktuelle Bankverbindung Ihres Finanzamts finden Sie unter <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>

EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN PER LASTSCHRIFTMANDAT BEZAHLEN

Der Finanzminister hat eine Verordnung unterzeichnet, die es ab 1.7.2019 ermöglicht, Einkommensteuervorauszahlungen auch per Lastschriftmandat zu entrichten.

Wenn man das Lastschriftverfahren nutzen möchte, hat der Abgabepflichtige der zuständigen Abgabenbehörde ein Lastschriftmandat über FinanzOnline zu erteilen oder ein entsprechendes Formular (Formular SEPA1 auf www.bmf.gv.at – „Formulare“) unterschrieben im Original an die auf dem Formular genannte Adresse zu übermitteln.

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann für die Einziehung von Abgaben nur erteilt werden, wenn

- das Abgabenkonto keinen vollstreckbaren Rückstand ausweist,
- kein Antrag auf Zahlungserleichterung eingebracht oder keine Bewilligung einer Zahlungserleichterung aufrecht ist,
- kein Antrag auf Aussetzung der Einhebung eingebracht und
- kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Abgabepflichtigen eröffnet wurde.



Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn

- oben genannte Voraussetzungen nach Mandatserteilung eintreten,
- die Abgabenschuld aus Gründen, die vom Mandatsgeber zu vertreten sind, nicht verrechnet werden kann oder
- während eines Zeitraums von 36 Monaten ab Erteilung oder ab der letzten Transaktion keine Einziehung mehr erfolgt.

Auf der Webseite des Finanzministeriums findet sich auch der Hinweis, dass die Einziehung mittels SEPA-Lastschriftmandat unabhängig von etwa entstehenden Gutschriften oder vom Bestehen eines allfälligen Guthabens auf dem Abgabenkonto erfolgt.

Der eingezogene Betrag wird jedenfalls für die Abdeckung der fälligen Einkommensteuervorauszahlung verwendet. Sollte diese durch eine zwischenzeitlich einlangende Gutschrift bereits abgedeckt sein, kann der eingezogene Betrag auch zur Verrechnung mit anderen fälligen Abgaben verwendet werden. Wenn die Abgabenschuld aus Gründen, die vom Mandatsgeber zu vertreten sind, nicht verrechnet werden kann, werden die dem zuständigen Finanzamt erwachsenden Spesen aus der Rücküberweisung dem Mandatsgeber bescheidmässig vorgeschrieben.

Das Finanzamt hat dem Abgabepflichtigen bis spätestens einen Bankwerktag vor Durchführung der Einziehung eine Vorabinformation über den einzuziehenden Betrag zu übermitteln. Bei Abgaben, die regelmäßig in gleicher Höhe eingezogen werden, hat eine Vorabinformation zumindest einmal pro Kalenderjahr zu erfolgen.

Bei Änderung der Kontoverbindung des Mandatsgebers endet die Gültigkeit des erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Der Mandatsgeber hat für die neue Kontoverbindung ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Der Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats ist der zuständigen Abgabenbehörde gegenüber schriftlich zu erklären und wirkt ab dem Tag der Kenntniserlangung durch die Abgabenbehörde.

ANSPRUCHSVERZINSUNG

Mit 1.10. beginnt die Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen aus dem Jahr 2018 zu laufen.

Wenn eine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlung droht, kann eine Anzahlung auf die Steuerzahlung geleistet werden, um der Verzinsung zu entgehen. Aus der Überweisung muss hervorgehen, dass es sich um eine Anzahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2018 handelt.

Höhe der Anspruchszinsen derzeit: 1,38% p.a.

Zu beachten ist, dass bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Finanzamts als Entrichtungstag gilt. Zinsen bis €50 werden aber nicht festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Beispiele: ►

Höhe der Nachforderung (in €)	Letzter Termin der Zahlungsfrist, um Zinsenanfall zu vermeiden
5.000	19.6.2020
10.000	10.2.2020
15.000	27.12.2019
20.000	6.12.2019
30.000	14.11.2019
40.000	31.10.2019
50.000	25.10.2019
75.000	18.10.2019
100.000	14.10.2019



Unser Kunde im **Mittelpunkt**
SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

Zeigen Sie unseren Kunden, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung, in den Mittelpunkt.

In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser Kunde im Mittelpunkt!

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor. Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



Unternehmensberater Herwig Reisenberger, MBA sowie Steuerberater und Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer analysieren mit Ihnen gemeinsam Ihre Unternehmens-Situation.

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung & Wirtschaftstraining GmbH
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

WICHTIGES STEUERUNGSMITTEL FÜR UNTERNEHMER: DAS BUDGET 2020

Wer ein Unternehmen führt – egal ob Großkonzern oder Ein-Mann-Betrieb – möchte seine Produkte oder Leistungen absetzen, Arbeitsplätze schaffen und erhalten und schließlich auch Gewinne erwirtschaften.

Ein fundiertes Budget mit einer betriebswirtschaftlichen Planung liefert dabei alle notwendigen Informationen für eine erfolgsorientierte Steuerung der Unternehmensaktivitäten. So können auch mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Krisen werden beherrschbar.

Ein realistisches und nachvollziehbares Budget für das nächste Jahr verschafft dem Unternehmen eine solide Basis. Neben der Finanzbedarfsplanung, Gewinn- und Verlustplanung und Bilanzplanung gibt es mehrere Teilpläne: Umsatzplanung, Investitionsplanung, Personalplanung, Liquiditätsplanung.

Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne!

Unser Kunde im Mittelpunkt



Stat-X Gruppe

Die Stat-X Gruppe beliefert europaweit die Elektronikindustrie mit Produkten und Dienstleistungen, die für die fachgerechte Ausrüstung und den Betrieb von Schutzzonen gegen Elektrostatik (EPA) benötigt werden.

Das junge, ambitionierte und dynamische Team der Stat-X Austria GmbH mit Sitz in Nussbach (Bezirk Kirchdorf) bietet Komplettlösungen zu den Themen ESD-tauglicher Verpackungen von Elektronikbauteilen, Arbeitsplatzausrüstung, Personenerdung, Gebäudeausstattung sowie der notwendigen Messtechnik an. Die Stat-X Austria GmbH als Logistikzentrum der STAT-X Gruppe beliefert von Österreich aus die europäischen Schwestergesellschaften in Deutschland, Frankreich, Ungarn und Tschechien. Die komplette Produktpalette mit allen technischen Informationen können Sie unter www.stat-x.biz einsehen.

Besuchen Sie auch gerne unseren Online-Shop; hier finden Sie aktuelle Produktnews sowie Preise, Langerstände und Datenblätter zu unserem Sortiment.

Innerhalb der Stat-X Gruppe bildet die Stat-X Deutschland GmbH mit Sitz in Berlin das Kompetenzzentrum für Dienstleistungen. Sie erhalten Unterstützung bei der Dokumentation für Ihren ESD-Kontroll-Programm-Plan (EKP) sowie eine kompetente Anleitung für den richtigen Umgang mit Prüfmitteln. Ausführungen und Erläuterungen zum Thema ESD sowie weitere Informationen zu unseren Dienstleistungen erhalten Sie unter www.stat-x.biz/kompetenzzentrum.



REGINA STEINHUBER

Coaching und Energiearbeit für Private und Unternehmen

Wenn Unternehmen sprichwörtlich mit ihrem Latein am Ende sind, dann ist das ein guter Zeitpunkt, mit mir Kontakt aufzunehmen. Mein Leitsatz ist: „Dort wo der Verstand aufhört, arbeite ich weiter!“, so die ausgebildete Energetikerin, Unternehmensberaterin im Bereich Human Resources und Dipl. Lebens- und Sozialberaterin.



Regina Steinhuber unterstützt Unternehmen dabei, Herausforderungen zu meistern - und zwar abseits von analytischen Ansätzen, gewohnten Sicht- und Handlungsweisen.

Eine ihrer Spezialitäten ist es, in stagnierenden Situationen die nötigen Dynamiken einzuleiten, Potenziale der Mitarbeiter und Führungskräfte zu erkennen und dementsprechend den Handlungsspielraum im Unternehmen zu erweitern. Für sie heißt es, Ursachen zu erkennen, die destruktiv für Unternehmen, Führungskräfte und/oder MitarbeiterInnen sind.

Dicke Luft unter KollegInnen; Befindlichkeiten, die nicht immer logisch nachvollziehbar sind; Neid, Missgunst und Konkurrenzkampf sind häufige Themen.

Ihre privaten KlientInnen suchen Regina Steinhuber unter anderem auf, wenn sie vor wichtigen beruflichen oder privaten Entscheidungen stehen, sich in Stress und belastenden Situationen befinden, energetische Blockaden lösen wollen oder sich einfach das energetische Service des „REGINA ´RIEREN“ gönnen wollen.

Bei all ihren Leistungen legt Regina Steinhuber großen Wert auf Klarheit, Effektivität, Nachhaltigkeit und Leichtigkeit in ihrer Arbeitsweise!



Regina Steinhuber
Coaching und Energiearbeit für Private und Unternehmen

Workspace Wels
Bauernstraße 1 | WDZ 9 | 4600 Wels
06 50 / 411 16 46 | regina@steinhuber.co.at
www.steinhuber.co.at

Zentrum Boisy
Rathausplatz 6 | 4550 Kremsmünster

PartnerTipps

3/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim / Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH, Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601, M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Regina Steinhuber, Stat-X Austria GmbH, Stefan Otto (Agentur H. Huber), istockphoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an: marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.10. 2019 *

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

Fälligkeitsdatum: 15.11. 2019 *

Kammerumlage	Juli-September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli-September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli-September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Oktober
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober-Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober-Dezember
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 30.11. 2019)	Oktober-Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.12. 2019 *

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	November
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November

Fälligkeitsdatum: 15.01. 2020 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Normverbrauchsabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.